

Schulordnung der DISDH

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlage

Die Schulordnung folgt den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der KMK vom 15.01.82), die auf der Grundlage der Leitsätze des „Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der „Stellungnahme der Kultusministerkonferenz“ dazu vom 18. Januar 1979 erarbeitet worden sind.

Im Folgenden wird die „Deutsche Internationale Schule Den Haag“ kurz „die Schule“ genannt.

1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die DISDH vermittelt den Schülerinnen und Schülern die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur der Niederlande. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern interkulturelle Kompetenz und erzieht sie zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens (vgl. Leitbild der DISDH).

Die DISDH soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zum selbstständigen Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Die Schule soll sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und demokratischer Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen. Sie distanziert sich von verfassungswidrigen Positionen und Inhalten.

Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden getroffenen Regelungen.

1.3. Zweck der Schulordnung

Die DISDH kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Sorgeberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen. In diesem Sinne gelten für alle am Schulleben Beteiligten auch die Vorgaben der Hausordnungen.

1.4. Weitere Ordnungen

An der DISDH gibt es weitere Ordnungen. Diese sind der Schulordnung als Anlagen beigelegt.

2. Stellung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der DISDH ist es wesentlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind, und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte der Schülerinnen und Schüler

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Fähigkeiten und ihres Alters dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung und Mitbestimmung zu verwirklichen.

Sie haben insbesondere das Recht

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- sich bei Beeinträchtigung ihrer Rechte zu beschweren
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

Die Schülerinnen und Schüler können sich im Einzelfall durch ihre Eltern vertreten lassen.

2.2. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die für die Erfüllung des Schulziels und für das Zusammenleben in der Schule erforderliche Ordnung einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben sich dabei so zu verhalten, dass dem Ansehen der Schule nicht geschadet wird.

Sie müssen, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens, erforderliche Hinweise und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer dazu Berechtigter befolgen.

Das Bildungs- und Erziehungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.

2.3. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der DISDH ist die Aufgabe verbunden, die Schülerinnen und Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Schulleben der DISDH zu fördern.

Die DISDH schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülerinnen und Schüler -Mitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Gremien und Arbeitsgemeinschaften können die Schülerinnen und Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die DISDH von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziales Engagement).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülerinnen und Schülern und Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen drohen.

Die DISDH berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, schafft individuelle Gesprächsmöglichkeiten und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die DISDH bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und der Schulleitung vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der DISDH erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und das Schuleigentum und das Eigentum anderer pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse bei der Verwaltungsleitung ein. Diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor. Die Angaben werden streng vertraulich behandelt.

3.2. Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgerufen, dem Deutschen Schulverein in Den Haag beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich in die Schularbeit in angemessener Weise einzubringen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülerinnen und Schülern

4.1. Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern oder eine gesetzliche Vertreterin/einen gesetzlichen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine Probezeit oder eine Nachholfrist gewährt. Falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht dies im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften der Klasse.

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt eine Schülerin/ein Schüler die DISDH, so bedarf es einer fristgerechten, schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die Schülerin/Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.2. Entlassung

Eine Schülerin/Ein Schüler wird aus der DISDH entlassen, wenn sie/er

- das ihrer/seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält sie/er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler sich auf den Unterricht vorbereiten, die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten, im Unterricht mitarbeiten und die ihnen gestellten Aufgaben ausführen. Weitere Schulveranstaltungen können verpflichtend sein.

Die Meldung zur Teilnahme an einem Wahlfach, ergänzendem Unterricht oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme für den von der DISDH festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Grundsätzlich ist der gebundene Ganzttag der Grund- und Vorschule verpflichtend an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag bis 14.45 Uhr. Am Mittwoch endet der Schultag um 13:10 Uhr. Eine verbindliche Abmeldung für alle Freitagnachmittage eines kommenden Halbjahres ist möglich. Sie zieht keine Kürzung des Schulgeldes nach sich.

5.2. Schulversäumnisse

Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die DISDH unverzüglich davon in Kenntnis.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt die jeweilige Fachlehrkraft. Bis zu zwei Unterrichtstage beurlaubt die Klassenleitung bzw. die Jahrgangsstufenleitung, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der niederländischen Gesetzgebung.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Die Antragstellerin/Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch unvorhersehbare Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.

5.4. Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern (vgl. Formular), nach Eintritt der Religionsmündigkeit den Schülerinnen und Schülern, selbst gestellt wird.

Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung.

Vom Religionsunterricht befreite Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Ethikunterricht teil.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn sich dies aus medizinischen Gründen als notwendig erweist.

6. Leistungen der Schülerinnen und Schüler, Hausaufgaben, Versetzung

6.1. Leistungserhebungen

Die jeweilige Fachlehrkraft stellt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungserhebung werden vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Prüfungsformate zugrunde gelegt. Alle Prüfungsformate, die zur Feststellung der Leistung herangezogen werden, müssen im Unterricht eingeübt worden sein. Die DISDH trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fächern geschieht die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen können.

Um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

6.3. Versetzung

Die Versetzung in die nächste Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wurde dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) vorgelegt.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen.

Gegenüber Schülerinnen und Schülern können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn eine der unter 1. bis 3. genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Schülerin/Der Schüler verletzt schuldhaft
 - a) die Schul- oder Hausordnung der DISDH oder
 - b) eine Rechtsnorm,
 wobei die Tat an der DISDH oder außerhalb begangen wird und sich unmittelbar und erheblich störend auf den Schulfrieden auswirkt.
2. Das Verhalten der Schülerin/des Schülers erfüllt etwaige in Anlage 2 aufgeführte spezielle Voraussetzungen für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.
3. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist erforderlich für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen oder Sachen.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkraft, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung der DISDH bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schülerinnen und Schüler in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der DISDH und ihrer pädagogischen Verantwortung den einzelnen Schülerinnen und Schülern gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die DISDH gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1. Aufsichtspflicht

Die DISDH ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, der Pausen und der Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte, pädagogisches Fachpersonal oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schülerinnen und Schüler, die von der DISDH mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der DISDH sein.

An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schülerinnen und Schüler werden mit der Aufnahme in die DISDH vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Für Wertsachen, die Schülerinnen und Schüler in die DISDH mitbringen, kann keine Haftung übernommen werden.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die DISDH trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schülerinnen und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der DISDH Folge zu leisten. Treten bei Schülerinnen und Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaften ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörden.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vor Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen der Niederlande und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2. Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die von der Schulleitung genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

10.3. Bestimmung über volljährige Schülerinnen und Schüler

Die DISDH kann davon ausgehen, dass die Sorgeberechtigten auch für volljährige Schülerinnen und Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass die volljährigen Schülerinnen und Schüler ausdrücklich widersprechen. In diesem Fall wird die von den Sorgeberechtigten angenommene Schulordnung erneut von den volljährig gewordenen Schülerinnen und Schülern durch eigene Unterschrift anerkannt.

10.4. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der DISDH. Einsprüche und Beschwerden behandelt die DISDH in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung der Schulleitung oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Sorgeberechtigten überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von der Schulleitung und von der zuständigen Konferenz getroffen.

11. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt durch Beschluss des Schulvereinsvorstands am ... in Kraft.

Änderungen dieser Schulordnung werden vom Schulvereinsvorstand in Kraft gesetzt. Zuvor müssen sie von der Gesamtkonferenz beschlossen und vom Schulvereinsvorstand gebilligt, sowie dem Auslandsschulausschuss vorgelegt werden.

Diese Schulordnung wurde durch den 299. BLASchA am 24./25.09.2025 genehmigt.